

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/744, 16/1649

Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG)

Art. 1

Zuständige Behörde; Verfahren

(1) ¹Abweichend von § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) können die Erklärungen, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen, auch gegenüber einem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden. ²Der Notar ist auch zuständig für die Entgegennahme der bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegebenen Erklärungen nach § 3 Abs. 1 und 2 LPartG und nach Art. 17b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

(2) ¹Das Verfahren richtet sich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Personenstandsverordnung. ²Hat keiner der Lebenspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Entgegennahme der Anmeldung das Standesamt am Amtssitz des Notars, vor dem die Lebenspartnerschaft begründet werden soll, zuständig. ³Der Notar wendet bei der Entgegennahme von Erklärungen nach diesen Vorschriften das Beurkundungsgesetz ergänzend an.

Art. 2

Führung der Lebenspartnerschaftsregister; Mitteilungen des Notars

(1) Die Standesämter führen die Lebenspartnerschaftsregister.

(2) Der Notar teilt die Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die dabei entgegengenommenen namensrechtlichen Erklärungen dem Standesamt an seinem Amtssitz unter Angabe der nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 15 PStG erforderlichen Daten mit.

(3) ¹Das nach Abs. 2 zuständige Standesamt beurkundet die Lebenspartnerschaft im Lebenspartnerschaftsregister. ²Diesem Standesamt obliegen auch die nach Bundes- oder Landesrecht vorgeschriebenen weiteren Mitteilungen.

Art. 3

Gebühren des Notars

¹Für die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft erhebt der Notar eine Gebühr von 100 Euro. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend.

Art. 4

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern weitere nach Art. 2 Abs. 2 mitzuteilende personenbezogene Daten bestimmen sowie die Übermittlung der Daten zwischen Standesämtern und Notaren in elektronischer Form zulassen oder vorschreiben und die hierfür erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 5

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2009 treten das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 26. Oktober 2001 (GVBl S. 677, BayRS 404-3-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990) sowie die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Vollz-VAGLPartG) vom 6. November 2001 (GVBl S. 726, BayRS 404-4-J) außer Kraft.

Art. 6

Übergangsvorschrift

¹Sofern die Begründung einer Lebenspartnerschaft vor dem 1. August 2009 bei einem Notar mit dem Amtssitz in Bayern angemeldet wurde, sind für das Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Lebenspartnerschaft innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Anmeldung begründet wird. ²Die Landesnotarkammer Bayern gibt nach dem 1. August 2009 die von ihr geführten Lebenspartnerschaftsbücher an die Standesämter an den Amtssitzen der beurkundenden Notare ab. ³Die Standesämter haben die übernommenen Lebenspartnerschaftsbücher als Lebenspartnerschaftsregister fortzuführen.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident